

Michael Klien

# Simulationsergebnisse zu ausgewählten Optionen für eine Ausweitung der Steuerautonomie der Bundesländer

## Simulationsergebnisse zu ausgewählten Optionen für eine Ausweitung der Steuerautonomie der Bundesländer

Die regionalen Aufkommenswirkungen einer Ausweitung der Steuerautonomie der österreichischen Bundesländer in Bezug auf Lohn- und Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und motorbezogene Versicherungssteuer werden basierend auf der derzeitigen regionalen Verteilung der Bemessungsgrundlagen mit statischen Steueraufkommenssimulationen geschätzt. Die Ergebnisse reagieren relativ sensibel auf unterschiedliche regionale Verteilungen der Bemessungsgrundlage. Grundsätzlich kann das Auseinanderfallen von Wohnort und Ort der wirtschaftlichen Aktivität großen Einfluss auf den Effekt der Veränderung der Steuerautonomie haben.

### Results of Simulations of Selected Options to Extend Tax Autonomy at the Länder Level

This report estimates the effect of an extended scope of tax autonomy of the Austrian Länder on state specific tax revenues from wage and income tax, corporate income tax and motor-vehicle insurance tax. The static revenue simulations are based on the current regional distribution of the tax bases. The results highlight the sensitivity of the revenue effects with respect to the specific regional allocation mechanism of the tax base. Generally, divergences between place of residence and place of economic activity may considerably affect the outcome of a change in tax autonomy.

#### Kontakt:

**Dr. Michael Klien:** WIFO, 1030 Wien, Arsenal, Objekt 20, [Michael.Klien@wifo.ac.at](mailto:Michael.Klien@wifo.ac.at)

**JEL-Codes:** H71, H77 • **Keywords:** Föderalismus, Finanzausgleich, Simulation

Dieser Beitrag fasst die Ergebnisse einer WIFO-Studie im Auftrag der Verbindungsstelle der Österreichischen Bundesländer zusammen: Hans Pitlik, Michael Klien, Margit Schratzenstaller, Christina Seyfried, Umfassende Steuerhoheit der österreichischen Bundesländer (Dezember 2015, 207 Seiten, 70 €, Download 56 €, <http://www.wifo.ac.at/www/pubid/58545>).

**Begutachtung:** Peter Mayerhofer • **Wissenschaftliche Assistenz:** Andrea Sutrich ([Andrea.Sutrich@wifo.ac.at](mailto:Andrea.Sutrich@wifo.ac.at))

## 1. Einleitung

Die Bedachtnahme auf regionale Unterschiede in der Finanzausstattung der Bundesländer und ihr Ausgleich sind zentrale Gesichtspunkte im österreichischen Finanzausgleich. Verhandlungsergebnisse in Form eines Finanzausgleichspaktums sind oft davon gekennzeichnet, dass Effekte von Reformen durch Kompensationsmaßnahmen abgedeckt werden. Eine potentielle Ausweitung der Steuerautonomie der Bundesländer muss folglich immer vor dem Hintergrund ihrer regionalen Verteilungswirkungen gesehen werden. Als Entscheidungsgrundlage für eine etwaige Ausweitung der Steuerautonomie führte das WIFO eine Ex-ante-Schätzung der Auswirkungen der Reformmaßnahmen durch. Diese empirische Analyse der regionalen Verteilungswirkungen bezieht sich auf folgende Steuern:

- Lohn- und Einkommensteuer,
- Körperschaftsteuer,
- motorbezogene Versicherungssteuer.

Im Mittelpunkt steht die von einer Ausweitung der Abgabenautonomie der Länder zu erwartende Veränderung der regionalen Verteilung des Steueraufkommens ge-

genüber der Verteilung der Ertragsanteile<sup>1)</sup>) aus dem Finanzausgleich (FAG). Sie wird auf Basis der derzeitigen regionalen Verteilung der Bemessungsgrundlagen geschätzt. Alternativ können die Simulationsergebnisse als Indikator für die horizontale Umverteilung im Rahmen des geltenden Finanzausgleichs interpretiert werden. Der vorliegende Bericht stellt einige ausgewählte Ergebnisse der aktuellen WIFO-Studie zur Steuerautonomie der Bundesländer (Pitlik et al., 2015) vor; weitere Varianten, Optionen und Gestaltungsdetails sind in der zitierten Studie zu finden.

Die Herangehensweise der Analyse ist unabhängig von der jeweils betrachteten Steuer. Dazu werden folgende technische Annahmen getroffen:

- Die derzeit *einheitlichen Steuertarife werden so weit gesenkt*, dass das Gesamtsteueraufkommen um den Länderanteil aus der Ertragsanteilsverteilung (jeweils knapp 20%) niedriger ist. Dadurch wird Raum geschaffen für einen eigenen Landessteuersatz.
- Unter der Annahme eines gleichbleibenden Gesamtsteueraufkommens werden die Auswirkungen der Einführung eines *eigenen Landessteuersatzes* in zwei Szenarien ermittelt:
  - Kompensationsszenario A: Die Länder setzen einen einheitlichen Landessteuersatz in einer solchen Höhe, dass das Gesamtaufkommen wieder dem vor der Ausweitung der Steuerautonomie entspricht.
  - Kompensationsszenario B: Die Länder setzen individuelle Landessteuersätze, um dasselbe Landesaufkommen zu generieren, das sie zuvor aus der Ertragsanteilsverteilung erreichten.

Die beiden Betrachtungsweisen unterscheiden sich grundsätzlich dahingehend, ob das ursprüngliche Gesamtaufkommen durch einen einheitlichen Steuersatz erreicht wird, oder ob landesspezifische Sätze verwendet werden. Im Kompensationsszenario A erzielen Bundesländer mit überdurchschnittlicher Bemessungsgrundlage höhere Steuereinnahmen als in der Ausgangssituation, jene mit unterproportionaler Bemessungsgrundlage verzeichnen Einbußen.

Im Kompensationsszenario B zeigt sich die Heterogenität der Bundesländer in unterschiedlichen Steuersätzen, die gewählt werden müssen, um dasselbe Steueraufkommen zu erzielen, das den einzelnen Bundesländern derzeit aus der einwohnerabhängigen Ertragsanteilsregelung zufließt. Bundesländer mit relativ höherer Bemessungsgrundlage könnten niedrigere Steuersätze setzen, um das ursprüngliche Aufkommen zu erreichen. Bundesländer mit einer geringeren regionalen Bemessungsgrundlage wären dagegen gezwungen, entsprechend höhere Steuersätze zu setzen.

Berechnet wurden durchwegs rein statische "Erstrundeneffekte". Da die Länder in der Ausschöpfung ihrer Steuerhoheit autonom wären, ist offen, wie die Steuersätze in den Ländern tatsächlich ausfallen würden. Darüber hinaus sind die Bemessungsgrundlagen zumindest zum Teil mobil und können sich angesichts unterschiedlicher Besteuerung zwischen den Bundesländern verlagern. Anstelle einer Prognose der von der Ausweitung der Steuerautonomie ausgelösten dynamischen Wirkungen auf Bemessungsgrundlagen und Steuereinnahmen der einzelnen Bundesländer wird hier zur Orientierung geschätzt, mit welcher Aufkommenssituation die Länder zu Beginn einer erhöhten Steuerautonomie konfrontiert wären.

Die verwendeten Daten stammen im Wesentlichen aus den Steuerstatistiken von Statistik Austria und der vom Bundesministerium für Finanzen publizierten Verteilung der Ertragsanteile. Wenn nötig wurden zusätzliche Datenquellen wie der Mikrozensus

---

<sup>1)</sup> Die Verteilung der Ertragsanteile berechnet sich aus dem Verteilungsschema der gemeinschaftlichen Bundesabgaben. In der aktuellen Form (2014) wird das Gesamtaufkommen ohne Vorweganteilsabzug in der vertikalen Verteilung auf Bund, Länder und Gemeinden im Verhältnis 67,417 : 20,700 : 11,883 aufgeteilt. Vor der Aufschlüsselung auf die Bundesländer sind die Länderanteile zum EU-Beitrag abzuziehen. Das verbliebene Steueraufkommen wird anhand der Volkszahl (77,017%) und des länder einheitlichen Abgaben-Fixschlüssels (22,983%) auf die Bundesländer aufgeteilt.

(Statistik Austria, 2015A) oder die Pkw-Bestandsstatistik (Statistik Austria, 2015B) herangezogen.

## 2. Lohn- und Einkommensteuer

Die Simulation der Effekte einer Ausweitung der Steuerautonomie der Bundesländer im Bereich der Lohn- und Einkommensteuer bezieht sich auf drei Ausgestaltungsoptionen:

- Lohnsteuereinnahmen bei Zuordnung der Bemessungsgrundlage nach dem Wohnort der Steuerpflichtigen,
- Integrierte Lohn- und Einkommensteuereinnahmen<sup>2)</sup> bei Zuordnung der Bemessungsgrundlage nach dem Wohnort der Steuerpflichtigen,
- Lohnsteuereinnahmen bei Zuordnung der Bemessungsgrundlage je zur Hälfte nach Wohn- und Arbeitsort der Steuerpflichtigen.

In den ersten zwei Fällen erfolgt die regionale Zuordnung der Bemessungsgrundlage ausschließlich auf Basis des Wohnortes der Steuerpflichtigen, wobei im zweiten Fall die veranlagte Einkommensteuer mit berücksichtigt wird. Daraus ergeben sich Vorteile, aber auch Nachteile: So werden dadurch zwar bestimmte Verzerrungen – z. B. unselbständige Einkommen von Grenzgängern – beseitigt, andererseits entstehen neue Unschärfen durch die Einbeziehung von Personengesellschaften. Letzteres wäre etwa dann problematisch, wenn es einkommensteuerpflichtige und körperschaftsteuerpflichtige Unternehmensaktivitäten regional sehr ungleich verteilt sind. Um die Unterschiede deutlich zu machen, werden deshalb die Effekte auf die Einnahmen aus der Lohnsteuer und aus der integrierten Lohn- und Einkommensteuer insgesamt getrennt dargestellt.

Neben der Einbeziehung der veranlagten Einkommensteuer ist insbesondere die regionale Zuteilung der Bemessungsgrundlage von großer Bedeutung für die regionalen Aufkommenswirkungen einer Erweiterung der Steuerautonomie. Während nach dem Wohnortprinzip die Besteuerungsrechte dem Wohnsitzbundesland zufallen, wird das Einkommen nach dem Quellenprinzip an der Quelle, d. h. am Arbeitsort besteuert, sodass die steuerlichen Bestimmungen des jeweiligen Arbeitsortbundeslandes gelten<sup>3)</sup>.

Sofern Wohnsitzbundesland und Arbeitsortbundesland zusammenfallen, ergibt sich nach beiden Prinzipien dieselbe Zuordnung der Bemessungsgrundlage und der Steuererträge auf das betreffende Bundesland. Pendelströme können jedoch markante Unterschiede zwischen den Reinformen einer ausschließlichen Wohnortzuordnung und einer ausschließlichen Arbeitsortzuordnung bewirken<sup>4)</sup>. In der Realität überwiegt das Wohnortprinzip. Deshalb werden hier die Effekte einer Ausweitung der Steuerautonomie aufgrund einer reinen Wohnortzuordnung sowie zusätzlich aufgrund einer Zerlegung der Bemessungsgrundlage zur Hälfte zwischen Wohn- und Arbeitsort geschätzt.

Die Szenarien basieren auf Werten für Bemessungsgrundlage und Ertragsanteile aus den Jahren 2012 und 2013, die auf 2016 hochgerechnet wurden, um der seit 1. Jänner 2016 gültigen neuen Tarifstruktur in der Lohn- und Einkommensteuer Rechnung zu

<sup>2)</sup> Die "integrierte Lohn- und Einkommensteuerstatistik" integriert die Lohnsteuereinnahmen (Sonderform der Einkommensteuer), indem sie Mehrfacherfassungen bereinigt, um die insgesamt der Einkommensteuer zugrunde liegende Bemessungsgrundlage und das sich daraus ergebende Steueraufkommen zu ermitteln. Im Sinne einer einfacheren Lesbarkeit wird in der Folge nur die Bezeichnung "Lohn- und Einkommensteuer" verwendet.

<sup>3)</sup> Eine Diskussion der beiden Prinzipien findet sich in Pitlik et al. (2015).

<sup>4)</sup> Die Zuteilung nach dem Quellenprinzip ist schwierig, weil Steuerpflichtige theoretisch Einkommen in unterschiedlichen Bundesländern erwirtschaften können und daher die Bemessungsgrundlage regional aufgeteilt werden müsste (Zuordnung der begünstigt besteuerten Sonderzahlungen sowie des Grundfreibetrages und der sonstigen Frei- und Absetzbeträge).

tragen<sup>5)</sup>. In die Berechnung der regionalen Bemessungsgrundlage fließen die prognostizierten Lohnsteigerungen aus dem WIFO-Makromodell (Baumgartner – Kaniovski, 2015) und die prognostizierte Veränderung der Erwerbsbevölkerung (laut Statistik Austria Hauptvariante) ein. Für die Aufkommenssimulation anhand der Ertragsanteile ist lediglich die prognostizierte Veränderung der Gesamtbevölkerung relevant (laut Statistik Austria, Normalszenario)<sup>6)</sup>.

## 2.1 Ausgangssituation und Hochrechnung

Die regionale Verteilung der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer verändert sich durch die Fortschreibung der Bemessungsgrundlage und der Ertragsanteile ins Jahr 2016 wenig (Übersicht 1): Wien und Niederösterreich erhalten wie in der Ausgangssituation relativ zur regionalen Bemessungsgrundlage merklich weniger aus der Ertragsanteilsverteilung, und auch jene Bundesländer, deren Anteil an den Lohnsteuereinnahmen höher ist als am Steueraufkommen, sind weitgehend dieselben wie 2013. Die Entwicklung von Bevölkerungs- und Erwerbstätigenzahl erhöht den Anteil am regionalen Steueraufkommen und in der Verteilung anhand der Ertragsanteile für Wien deutlich, für Tirol und Vorarlberg leicht.

Durch die Einbeziehung der veranlagten Einkommensteuer ergeben sich aufgrund der Tarifreform 2016 Änderungen gegenüber der reinen Lohnsteuerbetrachtung. Vorarlberg, Tirol, Salzburg und Wien erhalten höhere Steuereinnahmen als in der Ausgangssituation, das Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und die Steiermark geringere. Weil die veranlagte Einkommensteuer insgesamt geringere Einnahmen erbringt als die Lohnsteuer, sind die Änderungen jedoch nur für kleinere Bundesländer deutlich und fallen in größeren Bundesländern wie Wien, Oberösterreich und Niederösterreich kaum ins Gewicht.

Übersicht 1: Entwicklung des relativen Steueraufkommens und der Ertragsanteile mit fortgeschriebener Bemessungsgrundlage 2016

	Lohnsteueraufkommen		Lohn- und Einkommensteueraufkommen		Ertragsanteile gemäß Finanzausgleich	
	Realisiert <sup>1)</sup>	Fortgeschrieben	Realisiert <sup>2)</sup>	Fortgeschrieben	Realisiert <sup>2)</sup>	Fortgeschrieben
	Anteile in %					
Wien	23,3	23,9	22,6	24,1	20,7	21,0
Niederösterreich	20,8	20,8	16,2	19,8	18,9	18,8
Burgenland	3,1	3,0	2,1	2,8	3,4	3,3
Steiermark	12,8	12,7	10,9	12,2	14,2	14,1
Kärnten	5,8	5,6	5,3	5,4	6,7	6,6
Oberösterreich	16,2	16,1	15,6	15,8	16,6	16,5
Salzburg	6,1	6,0	7,6	6,2	6,5	6,4
Tirol	7,3	7,3	10,5	7,9	8,5	8,6
Vorarlberg	3,9	4,0	7,9	4,9	4,5	4,5
Ausland	0,7	0,5	1,3	0,8		

Q: WIFO-Berechnungen. – <sup>1)</sup> 2013. – <sup>2)</sup> 2012.

Bei hälftiger Zurechnung des Lohnsteueraufkommens auf Wohn- und Arbeitsort (Übersicht 2) ergeben sich wie erwartet besonders für das Burgenland und Niederösterreich geringere und für Wien höhere Steuereinnahmen als nach dem Wohnortprinzip. So werden rund 17% des nach dem Wohnortprinzip burgenländischen Aufkommens in Niederösterreich und rund 23% in Wien erwirtschaftet. In den westlichen und südlichen Bundesländern spielen Pendelflüsse dagegen kaum eine Rolle.

<sup>5)</sup> Details zu Hochrechnung und Berechnungen auf Basis der Tarife im Jahr 2012/13 diskutieren Pitlik et al. (2015). Qualitativ und quantitativ sind die Unterschiede zu den Ergebnissen für den alten Tarif auf Basis von Werten aus den Jahren 2012/13 gering.

<sup>6)</sup> Neben den hier relevanten Tarifänderungen sieht die Steuerreform 2015/16 auch steuerliche Entlastungen vor, die Einfluss auf den für die Be- und Entlastungsprogression verwendeten Brutto-Netto-Rechner haben. Eine detailliertere Darstellung dieser Entlastungen, der Steuerreform allgemein, ihrer Verteilungseffekte sowie gesamtwirtschaftlicher Wirkungen geben Schratzenstaller (2015), Rocha-Akis (2015) sowie Baumgartner – Kaniovski (2015).

Übersicht 2: Steuermatrix der Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer nach Wohn- und Arbeitsort 2016

	Wien	Nieder- österreich	Burgenland	Steiermark	Arbeitsort Kärnten	Ober- österreich	Salzburg	Tirol	Vorarlberg
	Anteile in %								
<i>Wohnort</i>									
Wien	88,1	11,0	0,1	0,6	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0
Niederösterreich	40,0	56,1	0,0	0,3	0,0	3,4	0,1	0,0	0,0
Burgenland	23,2	16,8	55,2	4,6	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
Steiermark	0,5	1,9	0,5	94,8	0,0	0,2	0,2	0,1	1,8
Kärnten	2,8	0,6	0,0	3,3	91,6	0,4	0,2	1,2	0,0
Oberösterreich	1,8	1,1	0,0	1,8	0,2	91,9	2,9	0,1	0,1
Salzburg	0,3	0,0	0,0	0,0	0,1	1,1	97,9	0,6	0,0
Tirol	1,4	1,3	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	96,6	0,4
Vorarlberg	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	99,9

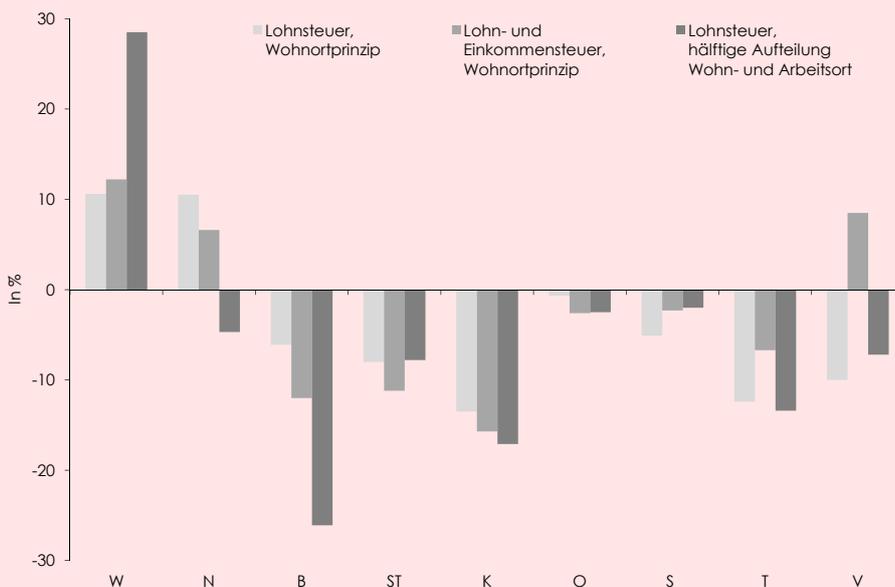
Q: Statistik Austria, WIFO-Berechnungen. Rundungsdifferenzen.

2.2 Simulationen

Im Kompensationsszenario A setzen die Bundesländer einen einheitlichen Landessteuersatz in jener Höhe, die das ursprüngliche Gesamtaufkommen erzeugt. In allen drei Ausgestaltungsoptionen (Abbildung 1) verzeichnet Wien zumindest zweistellige Zuwachsraten gegenüber den Steuereinnahmen aufgrund der aktuellen Ertragsanteilsverteilung, das Burgenland, Kärnten, Tirol und die Steiermark dagegen in allen drei Fällen deutliche Einbußen. Oberösterreich und Salzburg verlieren je nach Option wenig bis mäßig. In der Regionalisierung der Bemessungsgrundlage nach dem Wohnort weist auch Niederösterreich einen zweistelligen Zuwachs aus. Bei hälftiger Berücksichtigung von Wohnort und Arbeitsort ist nur Wien Gewinner einer Ausweitung der Steuerautonomie der Bundesländer. Die Einnahmen aus der Lohn- und Einkommensteuer sind in Vorarlberg höher als in der aktuellen Situation, während die Schätzung für die Lohnsteuer allein einen Verlust ausweist. Von einer Einbeziehung der Einkommensteuer in eine erweiterte Steuerautonomie profitieren auch Wien, Tirol und Salzburg, wobei Tirol und Salzburg dennoch geringere Steuereinnahmen erzielen würden als nach der aktuellen Ertragsanteilsverteilung.

Abbildung 1: Abweichung des Einkommensteueraufkommens von der Ausgangssituation

Regionalisierung der Bemessungsgrundlage nach dem Wohn- und Arbeitsortprinzip, 2009/10



Q: Statistik Austria, WIFO-Berechnungen.

Im Kompensationsszenario B setzen die Bundesländer individuelle Steuersätze (als Zuschlagssätze auf die gesetzlichen Steuersätze der Lohnsteuer bzw. veranlagten Einkommensteuer), um das ursprüngliche Einkommen aus der Ertragsanteilsverteilung zu erhalten. Die Auswirkungen der Steuerautonomie manifestieren sich somit in unterschiedlichen Steuersätzen zwischen den Bundesländern. Wie im Szenario A weist Wien aufgrund der hohen regionalen Bemessungsgrundlage durchwegs die niedrigsten Steuerzuschlagssätze auf. In der Option der Zuordnung der Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer nach dem Wohnort beträgt der Unterschied zwischen dem Bundesland mit dem niedrigsten Satz (Wien und Niederösterreich, 6,0%) und Kärnten mit dem höchsten Zuschlagssatz (7,6%) 1,6 Prozentpunkte. Damit beträgt der monetäre steuerbedingte Anreiz, den Wohnort zu verlegen, bei einem Bruttojahreseinkommen von 50.000 € höchstens 398,13 € (Übersicht 4). Bei Berücksichtigung auch der veranlagten Einkommensteuer ist die Spreizung etwas größer: Wien benötigt zur Erzielung derselben Einnahmen wie in der Ausgangssituation einen Zuschlagssatz von 6,1%, Kärnten hingegen von 8,1%. Die monetären Anreize, den Wohnort zu verlegen, sind dennoch weiterhin gering.

Übersicht 3: Kompensationsszenario B – Individuelle aufkommensneutrale Landessteuersätze in der Einkommensteuer 2016

	Aufkommensneutraler Landessteuersatz	Aufkommensneutraler Gesamtsteuersatz					
		Tarifstufe 1 (25%)	Tarifstufe 2 (35%)	Tarifstufe 3 (42%)	Tarifstufe 4 (48%)	Tarifstufe 5 (50%)	Tarifstufe 6 (55%)
In %							
<i>Lohnsteuer, Wohnortprinzip</i>							
Wien	6,0	24,4	34,4	41,4	47,4	49,4	54,4
Niederösterreich	6,0	24,4	34,4	41,4	47,4	49,4	54,4
Burgenland	7,0	25,4	35,4	42,4	48,4	50,4	55,4
Steiermark	7,2	25,6	35,6	42,6	48,6	50,6	55,6
Kärnten	7,6	26,0	36,0	43,0	49,0	51,0	56,0
Oberösterreich	6,7	25,0	35,0	42,0	48,0	50,0	55,0
Salzburg	7,0	25,4	35,4	42,4	48,4	50,4	55,4
Tirol	7,5	25,9	35,9	42,9	48,9	50,9	55,9
Vorarlberg	7,3	25,7	35,7	42,7	48,7	50,7	55,7
<i>Lohn- und Einkommensteuer, Wohnortprinzip</i>							
Wien	6,1	24,3	34,3	41,3	47,3	49,3	54,3
Niederösterreich	6,4	24,6	34,6	41,6	47,6	49,6	54,6
Burgenland	7,8	25,9	35,9	42,9	48,9	50,9	55,9
Steiermark	7,7	25,9	35,9	42,9	48,9	50,9	55,9
Kärnten	8,1	26,3	36,3	43,3	49,3	51,3	56,3
Oberösterreich	7,0	25,2	35,2	42,2	48,2	50,2	55,2
Salzburg	7,0	25,2	35,2	42,2	48,2	50,2	55,2
Tirol	7,3	25,5	35,5	42,5	48,5	50,5	55,5
Vorarlberg	6,3	24,5	34,5	41,5	47,5	49,5	54,5
<i>Lohnsteuer, hälftige Aufteilung der Bemessungsgrundlage nach Wohn- und Arbeitsort</i>							
Wien	5,1	23,5	33,5	40,5	46,5	48,5	53,5
Niederösterreich	6,9	25,3	35,3	42,3	48,3	50,3	55,3
Burgenland	9,0	27,3	37,3	44,3	50,3	52,3	57,3
Steiermark	7,2	25,6	35,6	42,6	48,6	50,6	55,6
Kärnten	8,0	26,4	36,4	43,4	49,4	51,4	56,4
Oberösterreich	6,8	25,2	35,2	42,2	48,2	50,2	55,2
Salzburg	6,7	25,1	35,1	42,1	48,1	50,1	55,1
Tirol	7,6	26,0	36,0	43,0	49,0	51,0	56,0
Vorarlberg	7,1	25,5	35,5	42,5	48,5	50,5	55,5

Q: Statistik Austria, WIFO-Berechnungen.

Bei einer hälftigen Zuordnung der Bemessungsgrundlage auf Wohn- und Arbeitsort fällt der Unterschied zwischen dem Bundesland mit dem niedrigsten Zuschlagssatz (Wien: 5,1%) und jenem mit dem höchsten Satz (Burgenland: 9,0%) mehr als doppelt so hoch aus wie in der ersten Option. Für Steuerpflichtige mit einem Bruttojahreseinkommen von 50.000 € beträgt die Steuerentlastung durch eine Verlegung des Wohnortes vom Burgenland nach Wien 909,42 €.

**Übersicht 4: Spreizung der Steuerlast bei aufkommensneutralen Landessteuersätzen in unterschiedlichen Einkommensstufen 2016**

Steuerpflichtiges Bruttojahreseinkommen	Steuerlast			Differenz zwischen niedrigster und höchster Steuerlast
	Im Bundesland mit dem niedrigsten Landessteuersatz	Im Bundesland mit durchschnittlichem Landessteuersatz	Im Bundesland mit dem höchsten Landessteuersatz	
	In € p. a.			
<i>Lohnsteuer, Wohnortprinzip</i>				
25.000	1.291,36	1.331,62	1.397,28	105,92
50.000	7.713,66	7.864,98	8.111,79	398,13
100.000	25.608,85	26.013,87	26.674,49	1.065,64
<i>Lohn- und Einkommensteuer, Wohnortprinzip</i>				
25.000	1.284,57	1.331,62	1.412,23	127,66
50.000	7.688,17	7.864,98	8.167,99	479,82
100.000	25.540,63	26.013,87	26.824,92	1.284,29
<i>Lohnsteuer, häftige Aufteilung der Bemessungsgrundlage nach Wohn- und Arbeitsort</i>				
25.000	1.238,17	1.331,62	1.480,13	241,96
50.000	7.513,75	7.864,98	8.423,17	909,42
100.000	25.073,78	26.013,87	27.507,96	2.434,19

Q: WIFO-Berechnungen.

### 3. Körperschaftsteuer

Für die Schätzung der Effekte einer Ausweitung der Steuerautonomie der Bundesländer auf deren Einnahmen an Körperschaftsteuer wird hier die Bemessungsgrundlage auf Basis der Beschäftigtenzahlen und Branchen<sup>7)</sup>, analog zum oben verwendeten Wohnsitzprinzip, nach dem Unternehmenssitz zugeordnet. Da der Unternehmenssitz jedoch nicht immer mit dem Ort bzw. den Orten der wirtschaftlichen Tätigkeit zusammenfällt, sind auch alternative Zerlegungen vorstellbar, insbesondere wenn ein Unternehmen in mehreren Bundesländern Arbeitsstätten betreibt (*Pitlik et al., 2015*).

Erschwert werden die Simulationsrechnungen durch die relativ hohe Volatilität des Körperschaftsteueraufkommens. Wegen der ausgeprägten Konjunktur reagibilität der Steuer können die regionalen Anteile am Gesamtaufkommen über die Zeit deutlich schwanken. Aus diesem Grund werden die folgenden Simulationen jeweils für die zwei zuletzt verfügbaren Jahre der Körperschaftsteuerstatistik, 2009 und 2010 (*Statistik Austria, 2014*), durchgeführt. Die beträchtliche Volatilität des Gewinnsteueraufkommens ist per se ein Argument gegen die Regionalisierung der Steuer.

#### 3.1 Ausgangssituation

Gemäß der aktuellen Ertragsanteilsregelung erhalten die Bundesländer ihren Anteil am Körperschaftsteueraufkommen entsprechend dem Verteilungsschlüssel der gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

Die daraus berechneten Länderanteile sind der Vergleichsmaßstab für jede Simulation einer Ausweitung der Körperschaftsteuerautonomie der Bundesländer. Sie weichen zum Teil erheblich vom Anteil der Bundesländer am Körperschaftsteueraufkommen in der Zuordnung der Bemessungsgrundlage nach dem Unternehmenssitz ab (Übersicht 5). Eine Ausweitung der Steuerautonomie der Bundesländer auf die Körperschaftsteuer würde demnach beträchtliche Verlagerungen der Steuereinnahmen mit sich bringen.

<sup>7)</sup> Da keine Mikrodaten auf Unternehmens- oder gar Arbeitsstättenebene vorliegen, wird hier die Bemessungsgrundlage zunächst nach Branchen und dann anhand des Anteils jedes Bundeslandes an der Beschäftigtenzahl der Branche aufgeteilt. Vor- und Nachteile dieser Regionalisierung sowie weitere alternative Vorgehensweisen diskutieren *Pitlik et al. (2015)*.

Übersicht 5: Vergleich des regionalen Körperschaftsteueraufkommens mit den Ertragsanteilen gemäß Finanzausgleich 2010

	Zahl der körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen	Körperschaftsteueraufkommen <sup>1)</sup> Anteile in %	Ertragsanteile gemäß Finanzausgleich
Wien	28,6	41,5	20,5
Niederösterreich	15,1	10,1	18,9
Burgenland	2,5	1,0	3,4
Steiermark	11,2	5,7	14,3
Kärnten	5,8	3,7	6,8
Oberösterreich	14,7	18,8	16,7
Salzburg	8,6	8,5	6,5
Tirol	8,6	5,4	8,5
Vorarlberg	4,8	5,3	4,5
Österreich	100,0	100,0	100,0

Q: Statistik Austria, WIFO-Berechnungen. – <sup>1)</sup> Laut Körperschaftsteuerstatistik.

Neben der bereits ungleichmäßigen Verteilung der körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen über die Bundesländer (Übersicht 5) streut auch das Aufkommen je steuerpflichtige Körperschaft (im Wesentlichen Kapitalgesellschaften) regional stark. Tendenziell würden Bundesländer mit einem höheren Anteil an der Bemessungsgrundlage als in der Ertragsanteilsverteilung ein höheres Aufkommen pro Körperschaft und damit einen höheren Gesamtaufkommensanteil erzielen als in der Ausgangssituation. Nur in Oberösterreich ist der Anteil an der Bemessungsgrundlage niedriger, jener am Körperschaftsteueraufkommen aber höher als der Ertragsanteil. Der Anteil des Burgenlandes an der gesamten Bemessungsgrundlage (1,0%) beträgt weniger als ein Drittel des Ertragsanteils am Körperschaftsteueraufkommen (3,4%). Auf Wien würden zusätzlich 21% des Gesamtaufkommens entfallen, Niederösterreich würde rund 9% des Gesamtaufkommens verlieren.

### 3.2 Simulationsergebnisse

Im Kompensationsszenario A wird ein einheitlicher Landeszuschlagssatz auf den verringerten Körperschaftsteuersatz erhoben, um insgesamt die ursprüngliche Gesamtsteuerbelastung zu erreichen. Der Gesamtzufluss an die Länder beträgt 982 Mio. € im Jahr 2009 und 1.231 Mio. € im Jahr 2010. Die Verteilung zwischen den Ländern bestimmt sich jedoch nicht auf Basis der Ertragsanteile, sondern der regionalisierten Bemessungsgrundlage (Regionalisierung anhand der Beschäftigungsverhältnisse und des Unternehmenssitzes; Abbildung 2).

Das Körperschaftsteueraufkommen weicht vor allem bei Regionalisierung der Bemessungsgrundlage anhand des Unternehmenssitzes erheblich von der Ausgangssituation ab: In Wien wäre es in beiden Jahren etwa doppelt so hoch, aber auch in Salzburg, Vorarlberg und Oberösterreich ergäben sich Zuwächse zwischen 3% und 31%. Große Einbußen ergeben sich für das Burgenland mit knapp –70% 2009 und 2010, aber auch für die Steiermark mit –50% bis –60%, ähnlich für Kärnten, Niederösterreich und Tirol (zwischen –23% und –47%).

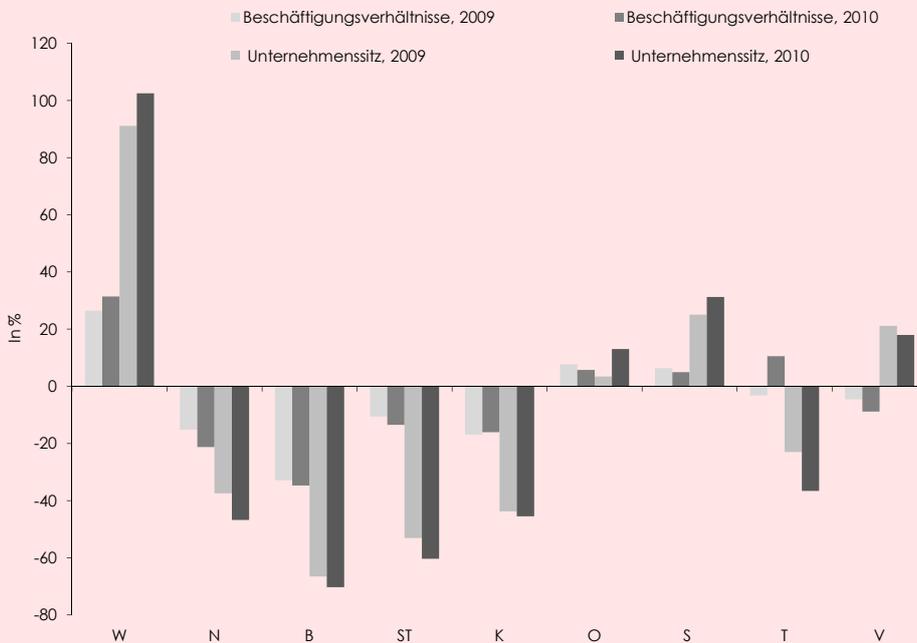
Bei einer Zerlegung der Bemessungsgrundlage auf Basis der Beschäftigtenzahlen nach Branchen ergeben sich wesentlich geringere Unterschiede. Wien würde zwar ebenfalls merklich höhere Anteile erhalten als nach dem aktuellen Finanzausgleich, jedoch beträgt die Differenz zur Ausgangssituation nur rund 30%. Auch für die anderen Bundesländer fallen die Gewinne oder Verluste erheblich kleiner aus. Vorarlberg würde geringere Steuereinnahmen erhalten als in der Ausgangssituation. Das gilt auch für Tirol im Jahr 2009, während 2010 bereits höhere Einnahmen anfallen würden – eine Folge der Dynamik des regionalen Aufkommens, die sich durch Verlegung von Niederlassungen oder Änderungen der Gewinnlage bestehender körperschaftsteuerpflichtiger Unternehmen ergeben kann.

Im Kompensationsszenario B werden jene Landessteuersätze ermittelt, die die einzelnen Bundesländer benötigen, um das gleiche Aufkommen zu erzielen wie derzeit aufgrund des geltenden Finanzausgleichs, wiederum getrennt für eine Regionalisie-

ung der Bemessungsgrundlage anhand des Unternehmenssitzes und anhand der Beschäftigungsverhältnisse (Übersicht 6).

Abbildung 2: Abweichung des Körperschaftsteueraufkommens von der Ausgangssituation

Regionalisierung nach dem Unternehmenssitz und der Zahl der Beschäftigungsverhältnisse nach Branchen



Q: Statistik Austria, WIFO-Berechnungen.

Übersicht 6: Kompensationsszenario B – Individuelle aufkommensneutrale Landessteuersätze in der Körperschaftsteuer

Regionalisierung nach dem Unternehmenssitz und der Zahl der Beschäftigungsverhältnisse nach Branchen

	Aufkommensneutraler Landessteuersatz		In %	Aufkommensneutraler Gesamtsteuersatz	
	2009	2010		2009	2010
<i>Unternehmenssitz</i>					
Wien	2,6	2,5	22,6	22,5	
Niederösterreich	8,0	9,3	28,0	29,4	
Burgenland	15,0	16,7	35,0	36,8	
Steiermark	10,7	12,5	30,7	32,6	
Kärnten	8,9	9,1	28,9	29,1	
Oberösterreich	4,8	4,4	24,8	24,4	
Salzburg	4,0	3,8	24,0	23,8	
Tirol	6,5	7,8	26,5	27,9	
Vorarlberg	4,1	4,2	24,1	24,2	
<i>Zahl der Beschäftigungsverhältnisse</i>					
Wien	4,0	3,8	24,0	23,8	
Niederösterreich	5,9	6,3	25,9	26,3	
Burgenland	7,5	7,6	27,5	27,6	
Steiermark	5,6	5,8	25,6	25,8	
Kärnten	6,0	5,9	26,0	26,0	
Oberösterreich	4,7	4,7	24,6	24,7	
Salzburg	4,7	4,7	24,7	24,8	
Tirol	5,2	4,5	25,2	24,5	
Vorarlberg	5,3	5,5	25,2	25,5	

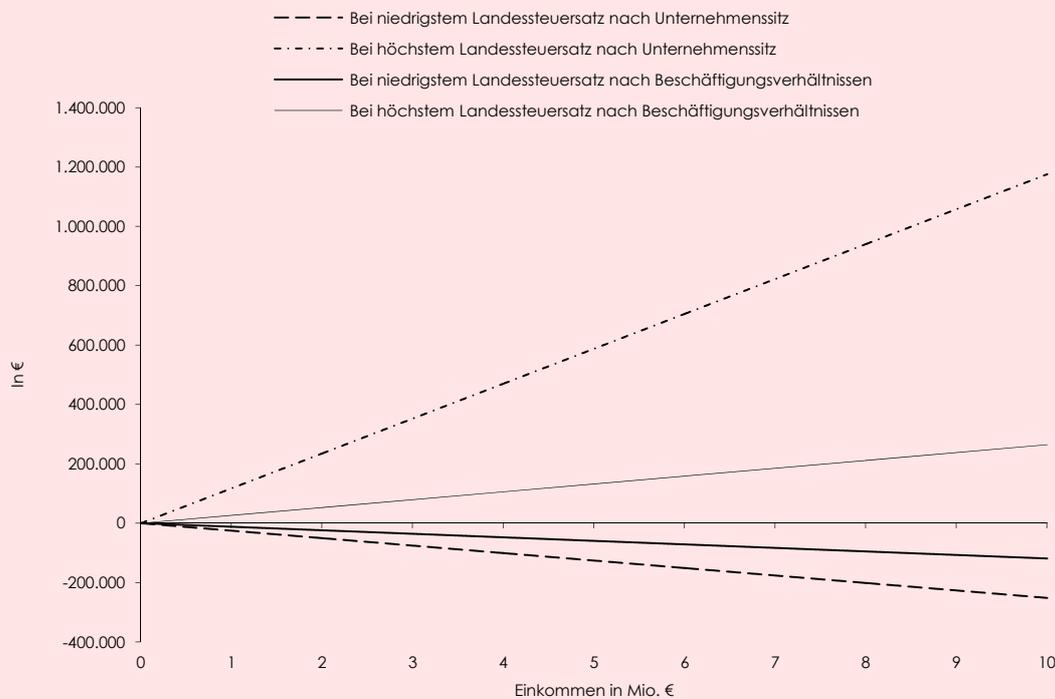
Q: Statistik Austria, WIFO-Berechnungen.

Auch hier zeigen sich markante Unterschiede, die bei regionaler Zuordnung der Bemessungsgrundlage auf Basis der Beschäftigtenzahlen wesentlich geringer ausfallen. Die Spreizung der Steuersätze beträgt in der ersten Regionalisierungsoption über 14 Prozentpunkte (zwischen Wien und dem Burgenland), in der zweiten Option liegt der Gesamtsteuersatz (Bundestarif plus Landeszuschlagssatz) zwischen 23,8% in Wien und 27,5% im Burgenland.

Wie stark der Anreiz zur Verlagerung des Unternehmensstandortes sein kann, zeigt die Gegenüberstellung des höchsten (Burgenland) und des niedrigsten geschätzten Landessteuersatzes (Wien; Abbildung 3). Da die Steuerbelastung proportional zur Höhe des Körperschaftsteuerpflichtigen Einkommens verläuft, nehmen die Abweichungen von der Ausgangssituation mit steigendem Einkommen zu, bleiben aber relativ zum Einkommen konstant. Die Steuerersparnis eines Unternehmens, das vom Burgenland nach Wien verlagert wird, beträgt in den simulierten Fällen im Jahr 2010 je nach Regionalisierung der Bemessungsgrundlage zwischen 15% (Unternehmenssitz) und 4% (Beschäftigungsverhältnisse) der ursprünglichen Steuerschuld.

Abbildung 3: Be- und Entlastungsverlauf der Körperschaftsteuer bei aufkommensneutralem Landessteuersatz

Be- und Entlastung gegenüber der Ausgangssituation bei Regionalisierung der Bemessungsgrundlage anhand des Unternehmenssitzes und der Zahl der Beschäftigungsverhältnisse, 2010



Q: Statistik Austria, WIFO-Berechnungen.

#### 4. Motorbezogene Versicherungssteuer

Mit einem Aufkommen von 2,069 Mrd. € im Jahr 2014 ist die motorbezogene Versicherungssteuer die zweitgrößte verkehrsbezogene Steuer nach der Mineralölsteuer. Vom Volumen her relevant für das Aufkommen ist die Steuerpflicht aller Pkw mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t<sup>8)</sup>. Die Höhe der Steuer für Pkw ist nach der Leistung

<sup>8)</sup> Die ebenfalls unter die Steuerpflicht fallenden Kraftfahrzeuge (0,025 € je cm<sup>3</sup> Hubraum pro Monat) werden hier aufgrund ihres geringen Aufkommens (73 Mio. € im Jahr 2014) vernachlässigt.

des Verbrennungsmotors gestaffelt und weist einen progressiven Tarif auf (Übersicht 7).

Übersicht 7: Steuerstaffel der motorbezogenen Versicherungssteuer

Motorleistung	Monatliche Steuer € je kW
Bis 25 kW	0
25 bis 90 kW	0,62
90 bis 110 kW	0,66
Ab 110 kW	0,75

Q: Bundesministerium für Finanzen, WIFO-Zusammenstellung. Unter Annahme jährlicher Zahlung und ohne Berücksichtigung der Mindeststeuer von 6,20 € pro Monat.

Verkehrsbezogene Steuern wie die motorbezogene Versicherungssteuer können neben dem fiskalischen Ziel auch Lenkungseffekte intendieren. Da bei einer Ausweitung der regionalen Steuerautonomie auf die motorbezogene Versicherungssteuer eine gewisse Ausdifferenzierung der Steuersätze zu erwarten ist, könnten diese Lenkungsziele unterstützt oder beeinträchtigt werden (Schratzenstaller, 2016).

Die Aufteilung der Bemessungsgrundlage auf die Bundesländer erfolgt auf Basis des Fahrzeugbestandes laut Statistik Austria nach Zulassungsbezirken<sup>9)</sup>. Da die Pkw-Zulassung im Bezirk des Hauptwohnsitzes bzw. des Unternehmenssitzes erfolgt, kann der Besteuerung (z. B. durch örtlichen Versicherungswechsel) nur sehr begrenzt ausgewichen werden. Nicht berücksichtigt werden kann, dass der Einsatzort von Firmen-Pkw nicht unbedingt dem Unternehmenssitz entspricht; mit einem Anteil von 14% bzw. 652.000 Fahrzeugen bilden Firmen-Pkw ein relevantes und dazu stark wachsendes Segment des gesamten Fahrzeugbestandes (Statistik Austria, 2015B). Alternativen zu dieser regionalen Aufteilung der Bemessungsgrundlage sind jedoch aufgrund von Datenrestriktionen nicht möglich.

#### 4.1 Ausgangssituation

Der Pkw-Bestand eignet sich zwar als grobes Maß für das zu erwartende Steueraufkommen, die Motorleistung (in kW) variiert aber zwischen den Bundesländern. So weist Wien eine relativ zur Zahl der Pkw hohe Bemessungsgrundlage aus (Übersicht 8).

Übersicht 8: Vergleich des regionalen Aufkommens an motorbezogener Versicherungssteuer mit den Ertragsanteilen gemäß Finanzausgleich 2014

	Pkw-Bestand	Aufkommen an motorbezogener Versicherungssteuer Anteile in %	Ertragsanteile gemäß Finanzausgleich
Wien	14,6	16,1	20,8
Niederösterreich	21,8	21,3	18,9
Burgenland	3,9	3,8	3,4
Steiermark	15,2	14,8	14,2
Kärnten	7,3	6,9	6,6
Oberösterreich	18,6	18,2	16,6
Salzburg	6,3	6,4	6,5
Tirol	8,1	8,1	8,5
Vorarlberg	4,2	4,3	4,5
Österreich	100,0	100,0	100,0

Q: Statistik Austria, WIFO-Berechnungen.

Als wesentlicher Vergleichsmaßstab für die Aufkommenswirkungen einer Ausweitung der Steuerautonomie der Bundesländer auf die motorbezogene Versicherungssteuer

<sup>9)</sup> Sonderauswertung von Statistik Austria: Fahrzeugbestand nach kW je Bundesland am 31. Dezember 2014.

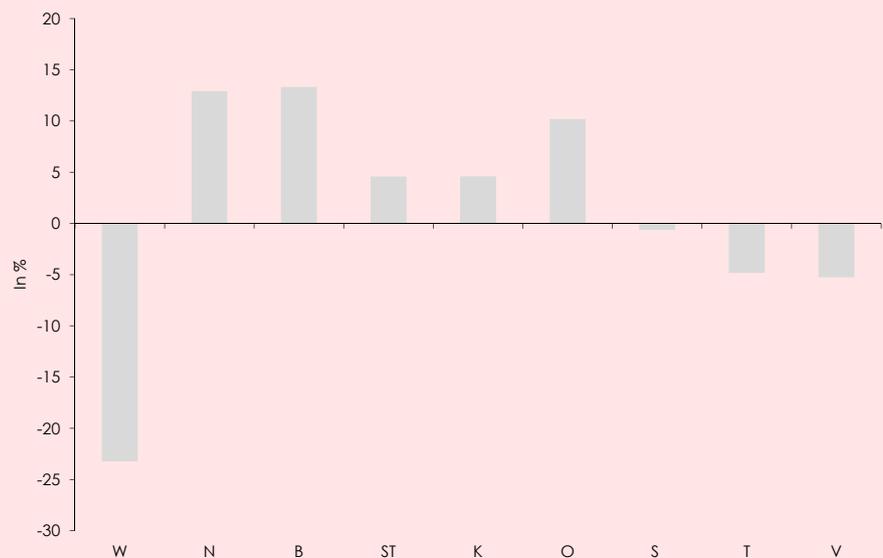
sind die Ertragsanteile an der motorbezogenen Versicherungssteuer laut FAG heranzuziehen.

Wie Übersicht 8 zeigt, sind die Ertragsanteile laut FAG in Wien, Vorarlberg, Tirol und Salzburg höher als die regionalisierte Bemessungsgrundlage und das entsprechende Steueraufkommen und im Burgenland, in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und der Steiermark niedriger. Tendenziell würden somit mit Ausnahme von Oberösterreich die westlichen Bundesländer durch eine Ausweitung der Steuerautonomie auf diese Steuer Einbußen verzeichnen. Die Bundesländer mit hohen Pendlerströmen wie das Burgenland und Niederösterreich, aber auch die Steiermark und Kärnten haben entsprechend höhere regionale Bemessungsgrundlagen. Der geringe Pkw-Bestand in Wien wird nur zum Teil durch die im Durchschnitt höhere Motorleistung kompensiert.

#### 4.2 Simulationsergebnisse

Im Kompensationsszenario A (unveränderte Gesamtbelastung, einheitlicher Landessteuersatz von 0,1259 € je kW) verzeichnen Wien (-23,2%), Vorarlberg (-5,2%), Tirol (-4,8%) und geringfügig auch Salzburg (-0,6%) Einbußen an Steuereinnahmen gegenüber der Ausgangssituation. Besonders hohe Gewinne ergeben sich für das Burgenland (+13,3%), für Niederösterreich (+12,9%) und Oberösterreich (+10,2%). Auch Kärnten und die Steiermark würden um knapp 5% höhere Steuermittel erhalten.

Abbildung 4: Abweichung des Aufkommens an motorbezogener Versicherungssteuer von der Ausgangssituation 2014



Q: Statistik Austria, WIFO-Berechnungen.

Im Kompensationsszenario B schwankt der notwendige Landessteuersatz zwischen 0,11 € und 0,16 € je kW und ist im Burgenland am niedrigsten, in Wien am höchsten. Auch in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und der Steiermark wäre der Zuschlagsatz höher als der derzeitige "implizite" Landessteuersatz aufgrund der Ertragsanteile von 0,1259 € je kW.

Die unterschiedlichen Steuersätze schlagen sich in einem regional abweichenden Belastungsverlauf nieder. Die Spreizung nimmt mit der Motorleistung zu. Allerdings ist der Bestand an Pkw mit einer Leistung ab 200 kW äußerst gering, der Durchschnitt liegt bei knapp 90 kW. Für Pkw mit einer Leistung von 50 kW beträgt die regionale Bandbreite der jährlichen Steuerschuld zwischen 189 € und 205 €, bei einer derzeitigen Belastung von 193 €. Die relativ geringe Differenz von 16 € ist auf den "Freibetrag" von 24 kW zurückzuführen. Für Pkw mit einer Leistung von 100 kW erreicht die Differenz zwischen dem höchsten Satz (605 €) und dem niedrigsten Satz (557 €) knapp 50 € pro Jahr, für Pkw mit einer Leistung von 200 kW 1.540 € bzw. 1.428 €.

### Übersicht 9: Kompensationsszenario B – Individuelle aufkommensneutrale Landessteuersätze in der motorbezogenen Versicherungssteuer 2014

	Aufkommens- neutraler Landessteuersatz	Aufkommensneutraler Gesamtsteuersatz		
		Stufe 1: 25 bis 90 kW	Stufe 2: 90 bis 110 kW	Stufe 3: ab 110 kW
€ je kW				
Wien	0,163962	0,658068	0,698068	0,788068
Niederösterreich	0,111492	0,605599	0,645599	0,735599
Burgenland	0,111100	0,605206	0,645206	0,735206
Steiermark	0,120387	0,614493	0,654493	0,744493
Kärnten	0,120372	0,614479	0,654479	0,744479
Oberösterreich	0,114250	0,608356	0,648356	0,738356
Salzburg	0,126690	0,620796	0,660796	0,750796
Tirol	0,132273	0,626379	0,666379	0,756379
Vorarlberg	0,132867	0,626973	0,666973	0,756973

Q: Statistik Austria, WIFO-Berechnungen.

## 5. Zusammenfassung

Die Simulation der Effekte einer Ausweitung der Steuerautonomie der Bundesländer auf die Lohn- und Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die motorbezogene Versicherungssteuer zeigt die Bandbreite der Wirkungen unterschiedlicher Gestaltungsoptionen. Die Ergebnisse werden erheblich vom Zerlegungsschema der Steuerbemessungsgrundlage beeinflusst. Grundsätzlich kann das Auseinanderfallen von Wohnort und Ort der wirtschaftlichen Aktivität große Auswirkungen auf die regionale Verteilung der Bemessungsgrundlage sowie auch des Steueraufkommens haben. In der aktuellen Verteilung der Ertragsanteile, welche ausschließlich auf der Bevölkerungszahl am Wohnort basiert, spielt die regionale Verteilung der Bemessungsgrundlagen keine Rolle. Das gilt vor allem für die Lohn- und Einkommensteuer: Bei einer Regionalisierung der Bemessungsgrundlage nur nach dem Wohnort wären Wien und Niederösterreich deutliche Gewinner gegenüber der Ausgangssituation. Sollte die Einkommensteuer mit einbezogen werden, würde auch Vorarlberg profitieren. Dagegen gewinnt bei hälftiger Zerlegung der Steuerbasis nach Wohnort und Arbeitsort nur Wien von einer Ausweitung der Steuerautonomie der Bundesländer.

Auch von einer Ausweitung der Steuerautonomie auf die Körperschaftsteuer würde Wien profitieren, in geringerem Ausmaß auch Oberösterreich und Salzburg. Die Schätzergebnisse zur Körperschaftsteuer werden neben der Regionalisierungsmethode auch durch die hohe Volatilität der Bemessungsgrundlage von Jahr zu Jahr beeinflusst. Dieser Umstand spricht eher gegen eine Ausweitung der Steuerautonomie der Bundesländer auf die Körperschaftsteuer.

Von einer Einbeziehung der motorbezogenen Versicherungssteuer in die Steuerautonomie profitieren Bundesländer mit einem relativ höheren Pkw-Aufkommen und einer stärkeren Motorisierung des Bestandes. Dies sind speziell die Auspendlerbundesländer Burgenland und Niederösterreich, aber auch Oberösterreich, die Steiermark und Kärnten.

Die vorliegenden Berechnungen liefern rein statische "Erstrundeneffekte" einer Ausweitung der Steuerautonomie der Bundesländer. Berücksichtigt wurden weder Anpassungen und gegenseitige Reaktionen der Bundesländer noch Verhaltensänderungen und Verlagerungen der Bemessungsgrundlage.

## 6. Literaturhinweise

- Baumgartner, J., Kaniowski, S., "Steuerreform 2015/16 – Gesamtwirtschaftliche Wirkungen bis 2019", WIFO-Monatsberichte, 2015, 88(5), S. 399-416, <http://monatsberichte.wifo.ac.at/58171>.
- Pitlik, H., Klien, M., Schratzenstaller, M., Seyfried, Ch., Umfassende Steuerhoheit der österreichischen Bundesländer, WIFO, Wien, 2015, <http://www.wifo.ac.at/www/pubid/58545>.
- Rocha-Akis, S., "Verteilungseffekte der Einkommensteuerreform 2015/16", WIFO-Monatsberichte, 2015, 88(5), S. 387-398, <http://monatsberichte.wifo.ac.at/58170>.

Schatzenstaller, M., "Technik und Kriterien für eine Stärkung der Steuerautonomie der österreichischen Bundesländer", WIFO-Monatsberichte, 2016, 89(6), S. 411-422 , <http://monatsberichte.wifo.ac.at/58877>.

Statistik Austria, Statistik der Körperschaftsteuer 2010, Wien, 2014.

Statistik Austria (2015A), Mikrozensus 2013, Wien, 2015.

Statistik Austria (2015B), Statistik der Kraftfahrzeuge, Bestand am 31. 12. 2014, Wien, 2015.